

Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

2406 035

45

Gesetz: MRG (AmZ) Nr. 56 Art. V 9 c 1 u. 2
BrMilRegVO Nr. 78 Art. V 9 c 1 u. 2

Rechtssatz: Vertikale Preisbindungsverträge zweiter Hand für
Verlagserzeugnisse waren bis zum Inkrafttreten
des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom
27. Juli 1957 (BGBI I, 1081) nach Maßgabe des
sog. Willner-Briefes vom 6. Januar 1953 rechtlich
zulässig.

Stichwort: Preisbindung bei Verlagserzeugnissen

Aktenzeichen: I ZR 208/55

Urt. des BGH v. 10. Dezember 1957 Hanseatisches OLG zu Hamburg
LG Hamburg

Samml. 1958, 247

I ZR 208/55

Verkündet
am 10. Dezember 1957
Grunau, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Frau Anna-Luise V. [REDACTED] als Inhaberin der Buch-
handlung Albert L. [REDACTED] Nachf., H. [REDACTED], J. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Firma B. [REDACTED] & M. [REDACTED] in H. [REDACTED],
M. [REDACTED]straße,

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 3. Dezember 1957
unter Mitwirkung der Bundesrichter Prof. Dr. h. c. Wilde,
Dr. Bock, Dr. Krüger-Nieland, Dr. Weiß und Dr. Spreng

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 3. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
zu Hamburg vom 1. September 1955 wird auf Kosten der
Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

431

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist Inhaberin eines Verlages und betreibt gleichzeitig den Buchhandel, insbesondere mit Büchern, die das Fachgebiet der Technik betreffen. Die Beklagte hat der Klägerin gegenüber eine Verpflichtungserklärung vom 25. März 1953 abgegeben, die folgenden Wortlaut hat:

"Ich verpflichte mich zur Einhaltung der vom Verlag [REDACTED] & [REDACTED], [REDACTED] für seine Verlagswerke festgesetzten Laden- und Staffelpreise.

Ich verpflichte mich ferner, daß bei Lieferung der Werke des Verlages [REDACTED] & [REDACTED], [REDACTED], durch Zweite oder Dritte in meinem Auftrag ebenfalls der Endabnehmer die Bücher zu den vom Verlag [REDACTED] & [REDACTED], [REDACTED], festgesetzten Laden- und Staffelpreisen erhält."

Auch die Verlage [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und andere Verlage haben Sortimentsfestpreise festgesetzt, deren Einhaltung sie den Buchhändlern - so auch der Beklagten - vertraglich auferlegen.

Die Beklagte lieferte an Studenten der Bauschule in H [REDACTED] wissenschaftliche und unterhaltende Bücher zu einem um 10 % ermäßigten Preis.

Die Klägerin erblickt in diesem Verhalten eine Verletzung der von der Beklagten abgegebenen Verpflichtungserklärungen sowie einen Verstoß gegen § 1 UWG. Zugleich rügt sie eine Verletzung der Vorschriften des Rabattgesetzes. Sie hat beantragt,



die Beklagte zu verurteilen, bei Vermeidung einer hiermit angedrohten, in jedem Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Geld- oder Haftstrafe es zu unterlassen, Bücher der Verlage [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] & [REDACTED] und all derjenigen Verlage, die in gleicher Weise die Einhaltung ihrer Preise verbindlich gemacht haben, beim unmittelbaren oder mittelbaren Verkauf an den Letztverbraucher zu unterbieten.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat bestritten, Preisunterbietungen vorgenommen zu haben, die gegen die der Klägerin gegenüber abgegebene Verpflichtungserklärung verstoßen. Sie vertritt die Auffassung, daß ihr auch den anderen Verlagen gegenüber kein vertrags- oder wettbewerbswidriges Verhalten zur Last falle. Ihre Lieferungen seien über einen ehrenamtlich tätigen Studenten erfolgt, dem sie eine Provision von 10 % bewillige, die dieser wiederum den Käufern zukommen lasse. Derartige Ermäßigungen für Studenten seien üblich und könnten nicht beanstandet werden. Zudem seien die von der Klägerin und anderen Verlegern vorgenommenen Preisbindungen der zweiten Hand wegen Verstoßes gegen die alliierten Dekartellierungsgesetze nichtig; sie würden auch nicht lückenlos durchgeführt.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung hatte keinen Erfolg. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin, die ihren Klageantrag dahin geändert hat, daß dem

Halbsatz: "die in gleicher Weise die Einhaltung ihrer Preise verbindlich gemacht haben" die Worte: "ihr gegenüber vertraglich" eingefügt werden, bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß Vereinbarungen zwischen Verlegern und Buchhändlern über die Festlegung des Kleinverkaufspreises von Verlagserzeugnissen zulässig und durch die Dekartellierungsgesetze nicht oder nicht mehr verboten seien. Es hat insoweit auf das Schreiben des Leiters der amerikanischen Dekartellierungsbehörde, [REDACTED], vom 6. Januar 1953 (WuW / E All 37) verwiesen, in dem dieser dem Wunsche des Bundeswirtschaftsministers zugestimmt hat, Verträge zur Bindung von Wiederverkaufspreisen für Verlagserzeugnisse schon vor Erlass des deutschen Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen den Verlegern zu ermöglichen. Es sei, so fährt das Berufungsgericht fort, indessen nicht erforderlich, den Inhalt des sog. [REDACTED]-Briefes im einzelnen rechtlich zu würdigen. Denn nach Erlass des Briefes sei seit mehreren Jahren die vertikale Preisbindung von den Verlegern weitgehend wieder eingeführt, von den Besatzungsdienststellen und den deutschen Wirtschaftsbehörden geduldet und von den Gerichten einheitlich für zulässig erklärt worden. Die bisherigen Zweifelsfragen seien damit durch ständige übereinstimmende Rechtsanwendung einer Klärung zugeführt worden. Selbst wenn man Einzelheiten der Begründung dieser herrschenden Meinung ablehnen wollte, müsse doch anerkannt werden, daß sich

eine allgemeine Rechtsüberzeugung gebildet habe, die bereits zur gewohnheitsrechtlichen Bedeutung erstarkt sei.

Auf die gegen diese - nicht unbedenkliche - Begründung gerichteten Angriffe der Revision braucht nicht im einzelnen eingegangen zu werden. Der Senat hat bereits in seinem am gleichen Tage verkündeten Urteil I ZR 175/56 Preisbindungsverträge über Markenartikel im Hinblick auf den [REDACTED]-Brief vom 18. November 1952 als rechtsgültig anerkannt. Die rechtlichen Gesichtspunkte, die für diese Entscheidung maßgebend gewesen sind, gelten in vollem Umfang auch für Verlagserzeugnisse, da für diese durch den sog. zweiten [REDACTED]-Brief vom 6. Januar 1953 die gleiche Regelung getroffen ist wie für Markenartikel. Auf die Begründung der genannten Entscheidung kann daher verwiesen werden.

II. Ist die Beklagte hiernach durch die Verpflichtungserklärung vom 23. März 1953 der Klägerin gegenüber gebunden, so muß sie, wie das Berufungsgericht zu Recht angenommen hat, auch bei Zwischenschaltung von Vertretern dafür sorgen, daß der Endabnehmer die Bücher zu den festgesetzten Laden- und Staffelpreisen erhält. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß dies nicht der Fall sei. Es hat darauf verwiesen, daß die Beklagte nach Vorhalt einer Quittung (Anlage 6) zugegeben habe, bei einem Verkauf von Büchern aus dem Verlage der Klägerin die festgesetzten Preise unterschritten zu haben. Die bloße Erklärung der Beklagten, es habe sich dabei um ein Versehen gehandelt, hat das Berufungsgericht nicht als ausreichend angesehen, eine Wiederholungsgefahr auszuschalten. Diese Annahme ist

rechtlich nicht zu beanstanden. Wie wenig diese Erklärung allein eine Wiederholungsgefahr auszuschalten vermag, ergibt sich, wie das Berufungsgericht zutreffend hervorhebt, bereits aus der Tatsache, daß sie überhaupt bestreitet, durch die Preisbindung rechtswirksam verpflichtet zu sein (vgl. BGHZ 1, 241, 248; GRUR 1954, 163, 165).

Die Behauptung der Beklagten, die Preisbindung sei von der Klägerin und den anderen Verlagen nicht lückenlos durchgeführt worden, weil vom gesamten Buchhandel im Einverständnis mit den Verlagen nach festgesetzten Sätzen Bücher an Großabnehmer oder auch an minderbemittelte Studenten zu herabgesetzten Preisen abgegeben würden, hat das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem Landgericht als nicht geeignet angesehen, Lücken im Preisbindungssystem darzutun. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision gehen fehl. Die Gewährung von Vorzugs- und Subskriptionspreisen ist bei Verlagserzeugnissen seit langem üblich (vgl. "Buchhändlerische Verkaufsordnung", Verkaufsrecht des deutschen Buchhandels, Dr. Heß Teil II, 1). Der Inhalt der einzelnen Preisbindungsverträge setzt solche generellen Ausnahmen voraus und läßt daher keineswegs den sich nur aus Treu und Glauben ergebenden Einwand zu, das Preisbindungssystem sei lückenhaft und die Einhaltung der Vereinbarung daher unzumutbar. Die Möglichkeit der Gewährung von Sonderpreisen steht jedem Händler gleichmäßig offen und ist nur davon abhängig, ob sich unter den Abnehmern solche befinden, die zu der einen oder anderen Rabattgruppe gehören (RGZ 133, 51, 60; Mueller, Börsenblatt für den deutschen Buchhandel, 11. Jg. Nr. 78 S. 621). Auch der Beklagten wäre es, wie das Berufungsgericht zu Recht angenommen hat, unbenommen geblieben, sich nach den

allgemeinen Regelungen an den ermäßigten Lieferungen zu beteiligen. Tat sie das nicht, sondern lieferte sie nach den Feststellungen des Berufungsgerichts Bücher unter dem Richtpreis ohne jede Kontrolle des wirklichen Verbleibs der Bücher, so verstieß sie damit gegen ihre Verpflichtungserklärung. Für die Annahme, daß etwa die Buchhändler das Preisbindungssystem der Verlage nicht beachtet hätten und aus diesem Grunde auch der Beklagten ein Festhalten an den gebundenen Preisen nicht zuzumuten sei, sind von der Beklagten keinerlei substantiierte Behauptungen aufgestellt worden.

III. Entgegen der Auffassung der Revision ist der von der Klägerin erhobene Unterlassungsanspruch auch insoweit begründet, als er Preisunterbietungen bei solchen Büchern betrifft, die der Beklagten von anderen Verlagen geliefert werden.

Die Revision meint, die Klägerin könne nicht in die vertraglichen Beziehungen eines anderen Verlegers zu der Beklagten eindringen und es könne ihr daher auch kein Unterlassungsanspruch aus § 13 UWG zustehen. Diese Annahme ist rechtsirrig. Die Klägerin ist Verlagsinhaberin und betreibt gleichzeitig den Buchhandel. Als Mitbewerberin der anderen Verlage sowie auch der Buchhändler ist sie daher gemäß § 13 UWG aktiv legitimiert, den auf § 1 UWG gestützten Anspruch geltend zu machen. Das Verhalten der Beklagten stellt nicht nur eine Vertragsverletzung dar, sondern verstößt auch gegen das Anstandsgefühl eines verständigen Durchschnittsgewerbetreibenden. Ihr unlauteres Verhalten besteht darin, daß sie sich über die von ihr eingegangenen Verpflichtungen hinwegsetzt und in Erwartung der Vertrags-

treue ihrer Mitbewerber einen eigenen geschäftlichen Vorsprung und einen mühelosen Sondergewinn einzuheimsen sucht (Baumbach/Hefermehl aaO § 1 Anm. 253; Reimer, Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, 3. Aufl. Kap. 80 Anm. 7). Da die Klägerin nur einen Unterlassungsanspruch geltend macht, bedarf es der Feststellung eines Verschuldens der Beklagten nicht. Allerdings muß die Beklagte alle Umstände gekannt haben, die bei objektiver Würdigung die Sittenwidrigkeit ihrer Wettbewerbshandlungen ergeben, oder jedenfalls mit der Möglichkeit gerechnet haben, daß solche Umstände vorliegen können (BGHZ 8, 387, 393). Diese Voraussetzung hat das Berufungsgericht ersichtlich als erfüllt angesehen. Die Beklagte mußte trotz der teilweise sich widersprechenden Entscheidungen mehrerer Oberlandesgerichte zur Preishindungsfrage - die im übrigen nur Markenartikel, nicht Verlagserzeugnisse betrafen - damit rechnen, die Klägerin werde ebenso wie die anderen Verlage auf Grund einer höchstrichterlichen Entscheidung ihr Preisbindungssystem erfolgreich durchsetzen können. Sie hat somit jedenfalls mit bedingtem Vorsatz gehandelt.

Ob für eine wirksame Preisbindung, wie das Berufungsgericht angenommen hat, ein Vermerk auf den Rechnungen der Verleger genügt, nach dem sich der Empfänger durch die Annahme der Ware zur Einhaltung der festgesetzten Preise verpflichtet, bedarf im Streitfall keiner Entscheidung. Da die Beklagte überhaupt bestreitet, durch eine Preisbindungsvereinbarung verpflichtet zu sein, kommt es nicht darauf an, wie im Einzelfall die Verpflichtung zustande gekommen ist. Der Antrag der Klägerin geht jedenfalls nach seiner Abänderung in der Revisionsinstanz nur auf Unterlassung, soweit die Beklagte sich vertraglich zur Einhaltung der Preise verpflichtet hat.

Die Zwischenschaltung von ehrenamtlich tätigen Studenten als Vertreter der Beklagten hat das Berufungsgericht als rechtlich bedeutungslos angesehen. Es hat seine Auffassung damit begründet, daß die Provision von 10 % an die Verteiler nur zum Schein vereinbart sei, während nach allgemeinem Einverständnis diese 10 % in Wahrheit dem Endabnehmer als Preisnachlaß zugute kommen sollten. Diese auf tatsächlichen Gründen beruhende Auffassung des Berufungsgerichts, die einen Rechtsfehler nicht erkennen läßt, wird auch von der Revision nicht angegriffen.

Nach alledem erübrigt sich eine Prüfung, ob der Beklagten auch ein Verstoß gegen das Rabattgesetz zur Last fällt.

Die Revision war hiernach mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Wilde

Bock

Frau Bundesrichterin
Dr. Krüger-Nieland
ist infolge Ortsabwesen-
heit an der Unterschrifts-
leistung verhindert.

Wilde

Weiß

Spreng